

Besondere Vertragsbedingungen Miete



1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Zusätzlich und nachrangig zu diesen Besonderen Vertragsbedingungen Miete gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Bison, abrufbar unter <https://www.bison-group.com/agb-bison-deutschland/>.
- 1.2 Die Bison vermietet dem Besteller für die Laufzeit dieses Vertrages die in der Auftragsbestätigung bezeichneten Mietgegenstände.
- 1.3 Für die Mietgegenstände gilt die über <https://www.bison-group.com/agb-bison-deutschland/> erreichbare Produktbeschreibung im heutigen Stand. Die dort genannten Funktionsmerkmale und Systemvoraussetzungen der Mietgegenstände sind dem Besteller bekannt. Er hat die Übereinstimmung dieser Spezifikation mit seinen Wünschen und Bedürfnissen geprüft.

2 Leistungen der Bison

- 2.1 Die Bison liefert die in Ziffer 1 bezeichneten Mietgegenstände zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Aufstellungsort.
- 2.2 Die Bison übernimmt die Aufstellung der Mietgegenstände und führt die Betriebsbereitschaft herbei. Auf Anfrage des Bestellers teilt sie ihm die räumlichen und technischen Voraussetzungen mit, die für die Aufstellung sowie die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft der Mietgegenstände erforderlich sind.
- 2.3 Die Bison ist verpflichtet, die Mietgegenstände für die Dauer der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die dazu erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Die entsprechenden Maßnahmen werden in Wartungsintervallen durchgeführt.
- 2.4 Die Bison leistet Störungshilfe. Sie unterstützt den Besteller durch Hinweise zur Softwarenutzung und zur Fehlervermeidung, Fehlerbeseitigung und Fehlerumgehung und unterhält zu diesem Zweck einen Helpdesk.
- 2.5 Die Bison erbringt die Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und so, dass sie sich am Interesse der Gesamtheit der Softwarenutzer orientieren. Die Leistungen werden nur in Bezug auf den zuletzt und den unmittelbar zuvor von der Bison ausgelieferten Softwarestand erbracht.
- 2.6 Weitergehende Leistungen der Bison sind gesondert zu vergüten.

3 Leistungszeit

- 3.1 Die Zeiten für die Fehlerbeseitigung beginnen mit der Fehlermeldung (Ziffer b). Die Vertragspartner vereinbaren folgende Klassen:
 - a Klasse 1: Betriebsverhindernde Fehler: Der Fehler verhindert den Geschäftsbetrieb beim Besteller; eine Umgehungslösung liegt nicht vor: Die Bison beginnt unverzüglich nach Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung und setzt sie mit Nachdruck bis zur Beseitigung des Fehlers fort.
 - b Klasse 2: Betriebsbehindernde Fehler: Der Fehler behindert den Geschäftsbetrieb beim Besteller erheblich; die Nutzung der Software ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich: Die Bison beginnt bei Fehlermeldung vor 10.00 Uhr mit der Fehlerbeseitigung am selben Tag, bei späterer Fehlermeldung zu Beginn des nächsten Arbeitstages und setzt sie bis zur Beseitigung des Fehlers innerhalb der üblichen Arbeitszeit fort
 - c Klasse 3: Sonstige Fehler: Die Bison beginnt innerhalb einer Woche mit der Fehlerbeseitigung oder beseitigt den Fehler erst mit dem nächsten Programmstand, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.
- 3.2 Eine Verschiebung in eine niedrigere Fehlerklasse kann auch dadurch erreicht werden, dass die Bison Möglichkeiten zur Problemvermeidung oder -umgehung aufzeigt.

4 Pflichten des Bestellers

- 4.1 Der Besteller hat vor der Anlieferung der Mietgegenstände die erforderlichen räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen.

- 4.2 Der Besteller hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Der Besteller wird in Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen enthaltene Hinweise befolgen. Kennzeichnungen der Mietgegenstände, insbesondere Schilder, Nummern oder Aufschriften, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

- a Der Besteller gestattet den Mitarbeitern und Beauftragten der Bison innerhalb der üblichen Geschäftszeiten den freien Zugang zu den Mietgegenständen für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. Hierbei sind die berechtigten Sicherheitsinteressen des Bestellers zu wahren.
- b Der Besteller meldet Störungen, Fehler und Schäden unverzüglich schriftlich. Die Fehlermeldung soll eine Einstufung in die Fehlerklassen nach Ziffer 3.1 aus der Sicht des Bestellers enthalten und muss so genau sein, dass die Bison zielgerichtet mit der Fehlerbeseitigung beginnen kann. Sie kann nur durch eine Person abgegeben werden, die die notwendige Kenntnis der Software und berufliche Qualifikation hat und der Bison vom Besteller schriftlich als meldeberechtigt benannt wurde.

- 4.3 Der Besteller hält die Mitarbeiter, die mit der Software umgehen, geschult. Er wirkt an der Fehlerbeseitigung dadurch mit, dass er Mitarbeiter, Informationen, Räume, Geräte, Programme und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt, die Datenverarbeitungsvorgänge ordnungsgemäß dokumentiert, die Daten nach dem Stand der Technik sichert und die Vorgänge im Umkreis der Störung so genau wie möglich protokolliert.

- 4.4 Die Bison kann neue Software über Datenleitungen ausliefern. Der Besteller hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der Bison nach entsprechender Ankündigung elektronischen Zugang zur Software zu gewähren.

- 4.5 Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Dokumentation der Softwarenutzung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.

5 Rechte des Bestellers

- 5.1 Die Überlassung der Mietgegenstände erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Besteller.
- 5.2 Die Bison räumt dem Besteller hiermit die Rechte an der Software ein, die der Besteller für die folgenden Nutzungen benötigt:
 - a Der Besteller hat an der ihm im Rahmen der Miete überlassenen Software die in Ziffer 3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen genannten Rechte. Er darf stets nur eine Version produktiv nutzen.
 - b Mit einer neuen Version darf der Besteller vor der produktiven Nutzung Tests und Schulungen durchführen. Er darf frühere Versionen der Software nach Ende der produktiven Nutzung zur Dokumentation und für Notfälle aufbewahren und einsetzen; dies jedoch nicht länger als ein Jahr nach Auslieferung einer neuen Version der Software. Der Besteller darf frühere Versionen der Software nicht weitergeben.
- 5.3 Der Besteller ist ohne Erlaubnis der Bison nicht berechtigt, den Gebrauch an den Mietgegenständen einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu vermieten oder zu verleihen (Ziffer 3.7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen).

6 Vergütung

- 6.1 Die Vergütung wird bis zu einem Kalenderjahr im Voraus in Rechnung gestellt und ist nach Eingang der Rechnung beim Besteller innerhalb von 14 Tagen fällig.
- 6.2 Die Pflicht zur Zahlung der Miete beginnt mit der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft durch die Bison gemäß Ziffer 2.

Besondere Vertragsbedingungen Miete



7 Änderungen an den Mietgegenständen, Veränderung des Aufstellungsortes

- 7.1 Die Bison ist berechtigt, Änderungen an den Mietgegenständen vorzunehmen, die der Erhaltung dienen im Sinne von Ziffer 2.3. Maßnahmen zur Verbesserung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie für den Besteller zumutbar sind und der vertragsgemäße Gebrauch der Mietgegenstände nicht beeinträchtigt wird.
- 7.2 Änderungen und Anbauten an den Mietgegenständen durch den Besteller bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Bison. Der Besteller darf die Mietgegenstände mit anderen Geräten, EDV-Anlagen oder Netzwerken verbinden. Vor Rückgabe der Mietgegenstände stellt der Besteller den ursprünglichen Zustand wieder her.

8 Leistungsstörungen

- 8.1 Der Besteller hat der Bison auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 8.2 Störungen der Software wird die Bison nach Maßgabe von Ziffer 2.4 beseitigen.
- 8.3 Die Bison wird Mängel durch Reparatur der Mietgegenstände beseitigen. Hierzu ist der Bison ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Die Bison kann die Mietgegenstände oder einzelne Komponenten der Mietgegenstände zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen. Es obliegt dem Besteller, vor dem Austausch seine Daten zu sichern.
- 8.4 Die Rechte des Bestellers wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung der Bison Änderungen an den Mietgegenständen vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Besteller weist nach, dass die Änderungen die Analyse und Beseitigung des Mangels durch die Bison nicht unzumutbar erschwert haben. Änderungen, zu denen der Besteller berechtigt ist, insbesondere aufgrund seines Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Abs. 2 BGB, sind unschädlich, wenn diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.
- 8.5 Die verschuldensfreie Haftung nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

9 Vertragsdauer

- 9.1 Das Mietverhältnis kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderquartals frühestens zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ab Überlassung der Mietgegenstände ordentlich gekündigt werden.
- 9.2 Eine Kündigung des Bestellers gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn der Bison ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Die Mängelbeseitigung ist fehlgeschlagen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von der Bison verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Besteller gegeben ist.
- 9.3 Für die Kündigung aus wichtigem Grund gilt Ziffer 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 9.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne.
- 9.5 Ziffer 9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gilt nicht.

10 Rückgabe

- 10.1 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Besteller der Bison die Mietgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht umfasst auch die überlassenen Computerprogramme auf den Originaldatenträgern einschließlich Handbüchern und Dokumentation, soweit diese Gegenstände dieses Vertrages sind. Gegebenenfalls erstellte Kopien der von der Bison überlassenen Computerprogramme sind vollständig und endgültig zu löschen. Dies ist der Bison gegenüber anschließend unverzüglich schriftlich zu versichern.
- 10.2 Bei der Rückgabe der Mietgegenstände wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell bestehende Schäden und Mängel der Mietgegenstände festgehalten werden. Der Besteller hat die Kosten für die Beseitigung bei von ihm zu vertretenden Mängeln zu ersetzen.

- 10.3 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die Rückgabe am Sitz der Bison geschuldet. Der Besteller trägt die Kosten für den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der Mietgegenstände.